

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 1 (1988)

Artikel: "Ob es sich schwangeren Leibs befinde?" : Ein Vaterschaftsprozess von 1753
Autor: Stricker, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ob es sich schwangeren Leibs befinde?»

Ein Vaterschaftsprozess von 1753

Hans Stricker, Buchs/Zürich

Die alte Grafschaft Werdenberg mit den Dörfern Grabs, Buchs und Sevelen sowie die Herrschaft Wartau waren zwischen 1517 und 1798 Untertanenland des eidgenössischen Stands Glarus¹.

Mit der Entsendung von Landvogt und Landschreiber, mit dem Kollaturrecht (landesherrliche Befugnis zur Einsetzung der Pfarrherren), durch die Ausübung der höheren richterlichen Gewalt und, schliesslich, über die neuerdings nachgewiesene Zusammenarbeit mit führenden Werdenberger Familien² verfügte Glarus über ein Herrschaftsinstrument, welches ihm politisch und geistlich eine ziemlich umfassende Kontrolle und vor allem auch wirtschaftlich eine empfindliche Ausbeutung ihrer hiesigen «natürlichen Untertanen» gestattete.

Im «Grossen Landes-Mandat» von 1731³, das nach den unruhigen Jahren des «Werdenberger Handels»⁴ (zwischen 1705 und 1725) «renoviert, übersehen und nach Beschaffenheit der Zeit verbessert» (lies: im Interesse der Herrschaft verschärft) worden war, finden sich zahlreiche Artikel, die das damalige Klima der Unfreiheit bis hinein in den Bereich des dörflichen Gesellschaftslebens und privater Vergnügungen anschaulich illustrieren. Greifen wir einige einschlägige Artikel heraus:

«12) dass niemand lenger an einem Abend old in der Nacht sich in Wirtshäusern bim Trinken aufhalte, als lengstens bis zum Zechen [= zehn Uhr].

14) dass niemand auf Städlen old andern solch ungebührlichen Orten kein Stube ten mehr halte, massen da daraus nichts anders erwachst als Früchte der leichtfertigen Ergernus und Unkuschheit.

26) dass niemand keiner Gattung Spil, weder Trocken⁵, Karten, Würfel, Kegel noch anderes, was Namens immer haben mag, nit brauche und sein Zeit und sein Gelt darmit unnützer Dingen verbrauche, alljährlich bei 1 Cronen Buess.

27) dass jedermann des leichtsinnigen und

eitlen Tantzens sich enthalte, alljährlich bei ½ Cronen Buess.

28) soll den Spilern und Tänzern in seinem Haus niemand Unterschlauf geben, alljährlich bei 3 Cronen Buess⁶.

29) dass bim Tantzen mit keiner Gattung Instrumenten, Geigen, Flöten, Pfeiffen und Trompeten old andern aufspille, alljährlich bei 1 Cronen Buess.

30) dass jedermann des unnütz Tabakrauchens sich enthalte, jährlich bei 5 Bz. [= Batzen] Buess.

39) sollen sie [= die Herren Geistlichen] auch ein unehlich Kind ohne vorwüssende und darauf ertheilende Erlaubnus [nicht] zum heiligen Tauf befördern», usw.

Nun wäre immerhin die Vorstellung ganz unzutreffend, mit diesen und ähnlichen Vorschriften (die ganz dem damals herrschenden puritanischen Geist entsprachen) hätte sich das natürliche Bedürfnis der ledigen Jugend nach Unterhaltung und den landläufigen Lebensfreuden (namentlich dem Umgang mit dem anderen Geschlecht) gänzlich unterdrücken oder in völlig «geordnete» Bahnen lenken lassen. Das Auge des Gesetzes war denn doch nicht allgegenwärtig. So geschah wohl mancherlei, was nicht im Sinne der «christlichen Oberkeiten und Regenten» war. Und ein Blick in die Taufregister jener Zeiten macht deutlich, dass uneheliche Geburten häufige Begleiterscheinung des hier angedeuteten repressiven Klimas waren. Dann trat die Justiz in Aktion.

In diesen Zusammenhang fällt der nachstehend geschilderte Prozess vor dem Ehegericht des Evangelischen Standes Glarus, des sog. Konsistorialgerichts.

Am 7. Oktober 1753 wurde Barbara Zogg, eine Dienstmagd aus Werdenberg, von den Richtern Johan Peter Tschudi («Sekel Meister und Doctor») und Bartholome Äbli zum ersten Mal «gütlich examiniert»⁷, weil sie sich «schwangeren Leibs» befand. Als Verursacher dieses (in ihrer Lage alles andere als beneidenswer-

ten) Zustandes gab sie den begüterten Bauernsohn Walter Nigg aus Altendorf (Buchs) an.

Der Gang nach Glarus geschah in zweiter Instanz. Zuvor schon hatte sie auf Schloss Werdenberg vergeblich Klage gegen Nigg geführt.

Der Fall war allerdings recht verwickelt. Mit Schreiben vom 27. September 1753 hatte sich der damalige Landvogt Fridolin Streiff an das zuständige Konsistorialgericht in Glarus gewandt. Auffällig und für Walter Nigg nicht eben günstig nimmt sich im Bericht des Landvogts der Umstand aus, dass Nigg gleichzeitig doppelten Vaterfreuden entgegenseh! «Nach demme vor etwelcher Zeit in Vorschein gekommen, dass Barbara Zogg und Cathrina Rohrer sich beide bey Waltert Nigg von Altendorff schwangeren Leibs befinden, auch gleicher Gestalthen auf jhne die Ehe mit Gelt und Worten pretendieren [= begehren]», und überdies «kein weedere Persohn von der Ehelichung abstehen wollen, hat also in gütlicher Handlung nichts können beygelegt werden.» Daher ersuchte der Landvogt nun für die beiden «Weibs Persohnen» um einen Rechtstag in Glarus. Dieser wurde ihnen auf den 5. Oktober gewährt, wie einer Notiz des Gerichtspräsidenten an den Landvogt zu entnehmen ist. Vom Ergebnis dieses Gerichtstages ist mir nichts bekannt, wie ich auch die Sache der Buchserin Catharina Rohrer mangels weiterer Unterlagen nicht habe weiterverfolgen können. So wenden wir uns denn ganz dem Streit zwischen Walter Nigg und der Barbara Zogg zu.

Die Akten zu diesem Prozess liegen – wie die meisten Dokumente zur Werdenberger Geschichte während der Landvogtszeit – im Landesarchiv Glarus⁸, wo ich vor bald zwanzig Jahren erstmals auf sie aufmerksam geworden war: ein verschnürtes Bündel handschriftlicher Verhörprotokolle, Briefe, Amtsnotizen, Zeugeneinvernahmen – leider unvollständig und für uns Heutige eher schwer lesbar, verwahrt in

der sechsten der zwölf «Werdenberger Kisten».

Die Ausgangslage des Streits ist, kurz gesagt, folgende: Walter Nigg bestreitet keineswegs, die Barbara Zogg geschwängert zu haben. Er will das Gericht aber glauben machen, er sei von «der Zoggin» zu der sündhaften «Zuhaltung» verführt worden. Eine solche Behauptung bestreitet Barbara Zogg aufs entschiedenste, und es macht den Anschein, dass wir ihr glauben dürfen: Nie habe sie ihm («und anderen») zu solchem einen Anlass gegeben. Vielmehr habe sie, als er sie bedrängte, ihn aufgefordert, ihr einen «Ehepfennig»⁹ zu geben. Auch habe sie ihn ernstlich befragt, ob er sie dann «zur Kirchen führen wolle», was er ihrer Darstellung gemäss bejahte. Davon will Nigg nun freilich gar nichts wissen.

Der Inhalt der Verhörprotokolle mit ihrem Hin und Her von Fragen und Antworten berührt uns trotz der amtlich-trockenen Formulierungen und ermüdenden Wiederholungen immer wieder sehr persönlich. Es öffnen sich uns – direkt und unverhofft – Einblicke in die gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Zeit, die oft zu unrecht die «gute alte» genannt wird. Wir nehmen teil am heimlichen Umgang der ledigen Jugend, an Recht und Brauch, Lieb und Leid, Lug und Trug. Wir ahnen die doppelte Ausbeutung der Barbara Zogg als Dienstmagd und als Frau.

Unsere Voreltern hatten wie wir zu ringen mit den Problemen und Anfechtungen des Lebens. Mehr als wir lebten sie noch in festgefügtten Anschauungen und überlieferten, starren Moralbegriffen; unbedingt als heute unterwarf sich der Einzelne noch den überkommenen Regeln. Mehr als wir aber standen unsere Vorfahren – und gerade die Frauen – auch einer «öffentlichen Moral» gegenüber, die ihren persönlichen Spielraum radikal einengte, einer «Moral», welche, von Obrigkeit und Kirche getragen, den «Sünder» weit unnachsichtiger der gesellschaftlichen Ächtung preisgab, als uns dies heute vorstellbar erscheint.

Noch einige formale Bemerkungen: Die beiden ersten Befragungen werden umfassend wiedergegeben. Ich verfare dabei so, dass die Texte originalgetreu übernommen werden, immerhin – zum besseren Verständnis – unter Anpassung an die

Regeln der modernen Gross- und Kleinschreibung und Satzzeichensetzung. Schwierige Einzelwörter werden [in eckigen Klammern] gleich anschliessend im Text erklärt; wo längere Ausführungen nötig sind, finden sie sich als Fussnoten. Nicht lesbare Stellen werden mit Punkten ... angedeutet. Im Original abgekürzte oder offenkundig verschriebene Wörter ergänze ich soweit nötig sinngemäss [ebenfalls in eckigen Klammern]. Der Leser lasse sich durch die uns zunächst teils fremdartige schriftliche Ausdrucksweise jener Zeit nicht beirren; sie wird schon nach kurzer Angewöhnungszeit kein bedeutendes Lesehindernis mehr darstellen. Vielfach lässt der hochdeutsche Text übrigens mundartliche Formen durchschimmern.

Protokoll Nr. 1

«Erstens Gütl[iches] Examen vorgenomme[n] mit der Barbara Zoggi¹⁰ durch die hier zu verordneten M[eine]G[nädige] H[erren] Examinatoren H[er]r Sekel M[eister]¹¹ und Doctor Joh. Peter Tschudi, und Hr. Richter Bartholome Äbli, den 7. 8bre¹² 1753

Wirt auff die nachtrucksamste Weise anerinnert, auff die an innes stellenden Fragen die pure Wahrheit zu offenbahnen und also weder sich selbst noch jemand anderst Ohnrecht zu thun mit ... etc. und wird befragt:

1. *Ob es¹³ sich schwangeren Leibs befinde?* Ja.

2. *Wer die Ursach seiner Schwangerschafft seye?*

Der Waltert Nigg, von Altendorff.

3. *Weilen es sage, das der Waltert Nigg die Ursach seiner Schwangerschafft seige, als soll es wahrhaft anzeigen, wann und zu welcher Zeit es mit ihme zugehalten habe?*

Das erste Mahl anfangs Christm[onat]¹⁴ 1752. Das 2te Mahl anfangs Jenner ao. 1753 und das 3te Mahl 21. old [= oder] 22. Mertz 1753.

4. *Wann es dann seinem Vermeinen nach vom Niggen schwanger worden seyn möchte?*

Den 21. old 22. Mertzen dieses Jahrs, dan [= weil] es anfangs dieseser Monaths die Reinigung gehabt, der 21. oder 22. der Beyschlaff vorgegangen, von selbiger Zeit aber die Reinigung nicht mehr verspührt, und hernach in der 19. Wochen das Kind im Leib vermerckt habe.

1 Vgl. Winteler 1923.

2 Vgl. Schindler 1986.

3 Das «Grosse Landes-Mandat» ist abgedruckt bei Winteler 1923: 187–194. Es beginnt mit dem viel missbrauchten Satz: «Bezahlt und gebet dem Keyser old [= oder] der Oberkeit, was des Keyzers old der Oberkeit ist und Gott was Gottes ist».

4 Zum sog. «Werdenberger Handel» vgl. Grimm 1976: 215–217 (im Kap. «Aufstände der Untertanen»); ferner Gabathuler 1981: 28–30.

5 Mit *Trocken* ist das Kartenspiel 'Tarock' gemeint; die ältere volkstümliche Form *Trocken* stellt eine Übernahme von rätorom. *troccas* dar. – Zum gleichen Stamm gehört übrigens das typisch werdenbergische Tätigkeitswort *trogge* 'zögern, zaudern; (unschlüssig) beabsichtigen' (z.B. in Grabs: *i trogge no is Dorf* 'ich glaube, ich entschliesse mich noch, ins Dorf zu gehen'; oder: *er het nu eso trogget* 'er zögerte nur eben so (angesichts einer fälligen Entscheidung)'). Die merkwürdige Bedeutungsentwicklung von 'Tarock spielen' bis zu 'zaudern' erklärt sich wohl über das Bedeutungselement des zögernden Sich-Entscheidens, das offenbar für das komplexe Tarockspiel charakteristisch war.

6 Die sog. «Stubetihäuser» (vgl. Hugger 1964: 59f.), in denen das ledige Jungvolk sich zu Tanz und Spiel traf – sie waren gebietsweise, z.B. am Grabserberg, noch zu Beginn unseres Jahrhunderts zu finden –, waren der Glarner Obrigkeit ein Dorn im Auge, da sie an diesen Stätten das sittliche Wohl ihrer Landeskinder gefährdet sah. In Wirklichkeit freilich wollten die Herren diesen Zusammenkünften vor allem darum einen Riegel schieben, weil diese schwer kontrollierbar waren und (als knabenschaftliche Treffpunkte) zu möglichen politischen Unruheherden werden konnten.

7 Das sog. «gütliche Examen» bedeutet in der alten Gerichtssprache das Verhör ohne Anwendung der Folter (im Gegensatz zum sog. «peinlichen» Verhör).

8 Ich betrachte es als eine wichtige Aufgabe der «Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg», Vorarbeit zu leisten für eine endliche Hebung der in den «Werdenberger Kisten» und anderswo (Zürich, Schwyz usw.) ruhenden, weitgehend unerschlossenen Quellen zur werdenbergischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts. Dabei versteht sich von selbst, dass eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Editionsarbeit ohne den Einsatz öffentlicher Mittel heutzutage nicht mehr denkbar ist.

9 Es sind in unserem Zusammenhang zwei verschiedene Formen von Geldgeschenken zu unterscheiden: a) der *Ehepfennig*, der als Treuepfand und verbindliches Eheversprechen aufgefasst wurde, und b) der *Kram*, d.h. ein nicht verpflichtendes Geschenk des Freiers an die Umworbene.

Diese Unterscheidung spielt in vorliegendem Prozess eine bedeutende Rolle (siehe Anm. 28).

10 Noch im 18. Jahrhundert wurde bei Frauen der Familienname flektiert, d.h. in die weibliche Form versetzt durch Anfügung der Endung *-i(n)*.

11 'Säckelmeister, Kassier, Finanzverwalter'

12 Abkürzung für lat. *Octobre* 'Oktober'.

13 In der älteren Werdenberger Mundart wird für weibliche Personen häufig das Personalpronomen *es* («es ist nicht zu Hause») statt des heute üblichen *sie* verwendet. Im Dativ heisst es entsprechend dann auch *ihm* für 'ihr', im Akkusativ *ihnes* für 'es, ihns'.

14 'Dezember'

5. *Wo, und an welchen Ohrten es sich vom Waltert Nigg habe beschlafen lassen?*

Alle 3 Mahl auff der Gutschen [= Liegebett] in seiner¹⁵ Stuben.

6. *Solle wahrhaft anzeigen, wer die Ursache dieser Zuhaltung gewesen, old den Anlass herzu gemacht habe?*

Sagt, das als es von der Stubeten nacher [= nach] Haus gehen wollen (welches im Winter 2 Jahr werde), seye ihm der Waltert Nigg auf der Gass begegnet, zu welchem es gesagt, von wohnen¹⁶ her er komme. Er in Antwort geben, er komme aus Gfatter Josepfen Haus, und habe ihnes [= sie] befraget, ob er mit ihme [= ihr] nacher Haus gehen solle; es erwidert, nein, weil es wohl wüsse, das er ihnes nienenhin heige¹⁷, und ein arm Meitli seye; darauff er gesagt, es solls probieren, worauff sie jn die Stuben gegangen, ein wenig allda selbst gestanden, bald darauff sich mit einander auf die Gutschen gelegt, und er an ihnes begehrt zu beschlafen; [sie] habe aber ihme in seinem Begehren nit willfahren wollen, sonderen gesagt, es müste dan zu letzt in Spött und Schand hockhen, weilen es ein arm Mensch, er aber reich seye, und seine Mutter und Freünde nicht zufrieden wären. Er in Antwort geben, er luge seinen Freünden nit, sie heben ihme auch nit gluoget. Es hierauff versetzt, er könne ein andermahl in Ehren zu ihme zur Stubeten kommen; selbiges Mahl aber seye kein fleischliche Vermischung vorbegegungen, ob gleich er sie unzüchtig betaschtet, old angegriffen habe. Im Frühjahr darauf habe er sie an einem Sontagabend auf der Gass angeredt, ob er mit ihren¹⁸ nacher Haus gehen solle, es jhme wie das erste Mahl gesagt, nein, er hebe ihnes nienenhin, worauf er sich umb gekehrt und gesagt, wan es solche nit wolle, so seye es z'foll¹⁹, und seye darvon gegangen, seye auch nit mehr zu ihme gekommen bis anfangs Christm[onats] letzt abgewichenen Jahrs 1752.

7. *Wirt nochmahl ganz ernsthaft anerinert zu bekennen, wer damahls den Anlass gemacht, dass er zu ihme [= ihr] in die Stuben gekommen.*

Der Nigg seye an einem Sonntag abends in Christm[onats] 1752 an sein Haus kommen gen klopfen und mit verkehrter Red²⁰ begehrt, das es die Thür auff machen solle, es hierauf in Antwort geben, es könne [= kenne] ihne nicht, er solle recht reden, worauff er recht geredt, und [sie habe] ihme die Thür aufgethan; seyen wider mit einander auff die Gutschen

gelegen, welcher ihnes unzüchtig betaschtet und begehrt, das es ihme zu Willen lebe. Es aber gesagt, nein, es thue es nicht, es möchte [= würde] in Spott und Schand kommen, und dorft jhn dann gereüwen und ihme nicht ... seyn ..., wie dermahln auch seine Freund übell zufrieden seyen; hierauf habe er versetzt [= erwidert], er wolle ihnes nit lassen in Spott und Schand kommen, soll ihm deswegen nicht fürchten. Sie ihne hierauf befragt, ob er sie dan wolle zur Kirchen führen? Er geantwortet: ja, er wolle alles miteinander auff und annehmen, es möge kommen, worauff es wolle. Sie zu jhme gesagt, er solle ihren ein Ehepfennig²¹ drauffhin geben. Er in Antwort geben, er habe dermahl kein Gelt bey ihm, seine Wort seyen ja so viel als Gelt; auff dies hin seye die Zuhaltung geschehen, nach welcher bey dem Weggehen die Arrestantin²² gesagt, er werde jetzt wüssen, was er zu thun habe. Er gesagt: ja, und du auch.

8. *Ob nicht wahr seye, das es auff eine Zeit dem Waltert Nigg die Kappen und das Schnupf Thuch²³ ab dem Kopff genommen, und ihne also ver[an]lasset, zu jhren in das Haus zu kommen?*

Nein, es seye nit wahr.

9. *Wird abermahlen ganz ernsthaft vermahnet, die Wahrheit zu sagen, und befraget, wer damahls, als es das zweite Mahl von dem Nick beschlafen worden, der Anlass gemacht habe.*

Als es an einem Sontag abends im Jenner ao. 1753 nacher Haus gehen wollen, seye ihme der Nigg nachen kommen, habe ihnes bey der Hand genommen mit Sagen, er wolle ihnes nacher Haus begleithen, worzu es eingewilliget, haben sich hierauff abermahl mit ein andern auf die Gutschen begeben, und als der Nigg wider an sie begehrt zu beschlafen, hab es ihme vorgestellt, obs ihne nicht geruen seye²⁴, solle sich wohl bedencken, dan seine Freund werden gar nicht zu frieden seyn, worauf er in Antwort geben, er luoge nit auf seine Freund, er müsse ihnes haben; nach dieserem habe sie wider ein Ehepfennig begehrt, er aber habe wie das erstere Mahl gesagt, er habe jetzt kein Gelt, seine Wort seyen ja so gut als Gelt, worauff sie sich seinem Willen unterworfen. Nach verrichteter Zuhaltung aber habe sie zu ihme gesagt, er soll sich jetzt wol in Obacht nemen, worauf er geantwortet: ja, und du auch.

10. *Solle sagen und offenbahren, was ... Umstände es sich ... und zugetragen, wie*

es sich das 3. und letzte Mal mit dem Nick fleischlichen vergangen habe.

Das auch an einem Sontag abends hinten im Mertzen²⁵ 1753 der Nigg bei der Haus Thür (als sie heim gegangen) zu ihren kommen, und da sie die Thür eröffnet, so sie [= sei] er vorher in die Stuben gegangen, haben sich mit einander auff die Gutschen gelegt und er an sie wider den Beyschlaff begehrt; sie ihme in Antwort ertheilt, er wüsse, was sie mit einander gethan und geredt haben, sie wolle anfangen²⁶ jetzt Versicherung [= Sicherheit, Zusicherung] haben. Er darauff gesagt, das dörfte er wol thun, habe den Sekel [= Geldbeutel] hervorgenomen und ihro ein 18x^r, 15x^r, 6x^r und 1 gzb²⁷, zusammen 43x^r auff einmahl gegeben, worauff sie (Arrestantin) wieder ab der Gutschen gegangen, ein Schwebel-höltzli angezündt, umb zu sehen, ob jemand in der Stuben, habe sich wieder zu ihme auff die Gutschen gelegt und sich fleischlich vermischt. Bey dem Fortgehen habe sie zu ihme wider gesagt, er wüsse, was er jetzt zu thun habe. Da habe er gesagt: ja, und du auch.

11. *Ob es eine Wahrheit seye, das diese ihme jetzt vorgezeigte 4 Stückli Gelt, so 43 x^r aus machen, jhren von dem Nigg auff ein Mahl gegeben worden seyen?*

Ja, seyen ihren auff ein Mahl gegeben worden.

12. *Solle sich wohl bedencken, und die paure Wahrheit offenbahren, dann der Nigg solches nit gestehen wolle, ja, ihme under das Angesicht gesagt, das diese 4 Stückli Gelt under 2 Mahlen gegeben worden seyen.²⁸*

Ja, seye eine paure Wahrheit das er diese 4 Stückli Gelt ihren auf ein Mahl, und das den [2]1. old 22. Merzen, gegeben habe; es wolle auch darbei bestehen, es möchte gehen wie es immer wolte.

13. *Ob und wan es dem Nigg die Schwangerschaft eröffnet [= bekanntgegeben] habe?*

Ja, habe ihme die Schwangerschaft eröffnet, und ihrem Vermeinen nach seye es auff die 12te Wochen schwanger gewesen.

[14.] *Wo und an welchem Ohrt es dem Nigg die Schwangerschaft eröffnet, und was er ihren hierauf in Antwort gegeben habe?*

Und sagt, das der Nigg im Brachmonat under tags, das sie allein zu Haus ware und bey dem Tisch genäyet, zu ihro gekommen und dem Hausmann²⁹ Hans nach gefragt, mit Sagen, er habe fragen wollen, ob der Hans seine Ochsen nicht gese-

hen habe. Sie abermahls unzünftig angegriffen und bei ihro um den Beyschlaff angehalten, und als sie ihme in Antwort gegeben, sie heben sich sonsten schon mit einanderen vergangen, sie seye schwanger, und also ihren dermahnen nichts darumb³⁰, er hierauf gesagt, es gange in einem zu, es seye ihme gleich, ob er sie old ein andere habe. Auch ihro ein Stückhli Gelt (welches sie nit gekendt) vor gestreckt, sie gesagt, sie verlange das Gelt nicht, sie habe gnug Versicherung von ihme; er wüsse auch wol, was sie mit einanderen abgeredt haben, worauff er die Stegen auff gegangen und die Schlaff Cammer eröffnet, und als sie jn der Stuben geblieben, seye er wider aben in die Stuben gekommen und mit Lachen gesagt, er geb ihro für das weder Red noch Bscheid; worauff es erwidert, er solle ihme nur derweil lassen³¹, man werde mit ihme schon anderist reden, worauff er fort gegangen und mit ihren weiters nichts geredt.

Will von anderem und mehrerem nicht wüssen, wirt entlassen und wider an sein Ohrt gethan.

L[an]dschr[eiber] Kubli»

Protokoll Nr. 2

«Erstes Gütl. Examen mit Waltert Nigg von Werdenberg durch die hierzu verordneten Mgh. Sekel M. und Doctor Joh. Peter Tschudi, und H. Richter Bartholome Äbli, den 8. 8bre 1753.

1. Wirt nach ernsthafter gemachter Anerkennung, die Wahrheit zu bekennen, befraget, wie oft er sich mit der Barbara Zoggi fleischlich vermischt habe?

3 Mahl.

2. Wann und zu welcher Zeit dann diese Zuhaltungen geschehen seyen?

Das erste Mahl seye seinem Vermeinen nach geschehen, das es künftigen Jenner 2 Jahr werde³². Das 2te Mahl vor einem Jahr nach der Grabsser Kilbj, und das 3te, wie die Schwangerschaft herkomme, vermeine [er], seye im Mertzen gewesen.

3. Wirt noch mahl krefftigst anerinnert, wahrhaft anzuzeigen, wer old was die Ursach der ersten Zuhaltung gewesen seye?

Und sagt, das, als er an einem Abend bey einem Zaun gestanden ist und die Barbara Zoggin bey ihm vorbey gegangen, habe sie ihme die Kappen und das Schnupf-Thuch ab dem Kopf genommen, und als er einiche Tag hernach solches wider geforderet, habs sie es ihm nit geben wollen, sonderen zu ihm gesagt,

er solle zu ihren in die Stuben kommen und bey ihren z'Liecht³³ seyn; [sie] habe auch wirklich zu ihm gesagt, ob er nit bey ihro schlaffen dörffe³⁴; worüber er in Antw[ort] geben: es wäre lustig, freudig und lächerlich. Und darauff habe er sie beschlaffen.

4. Ob er nit auff eine Zeit bey der Nacht die Persohn [Barbara] auff der Gass angetroffen und begehrt, mit ihm nacher Hauss zu gehen?

Nein, hiervon wüsse er nichts.

5. Ob er nicht damahls zu ihnen gesagt, er komme aus Gfatter Josepen³⁵ Haus?

Nein; er seye wol ins Gf[atte]r Josepen Haus gewesen, aber niemahl zu ihro gesagt, dass er aus Gfatter Josepen Haus komme. Er habe das Meitli gar nie anget [= angeredet].

6. Ob nicht war seye, das die Barbara Zogg bei selbigem Anlass zu ihm gesagt, es seye ein armes Meitli, und er habe ihnes nienenhin, er darauff in Antwort geben, es soll es probieren?

Nein, von dieserem seye gar nichts geredt worden.

7. Ob er nit mit dem Meitli nacher Hauss gegangen, sich nebst ihm auf die Gutschen gelegt, und selbiges beschlaffen wollen?

Nein, von dieserem wüsse er wider nichts, seye hiervon auch nichts geredt worden.

8. Ob er nicht gestehe, dass selbigen Abends die Barbara Zogg ihm in seinem Begehren nit willfahren wollen, sonderen gesagt, es wurde in Spott und Schand kommen, dann es seye ein arm Mensch, er aber reich, und seine Mutter und Freünd möchten nicht zufrieden seyn?

Es habe niemahl nichts von solchem geredt.

9. Wird ferner befraget, ob er nit gesagt, er luoge nit auff seine Freünd, sie haben auch nicht auf ihnne geluoget?

Nein, es seye von dieserem wider nichts geredt worden.

10. Ob er nit an einem Sonntag abends mit der Zoggin begehrt nacher Hauss zu gehen, und als sie selbiges nit zugeben wollen, mit Vermelden, er habe ihnes nienenhin, er sich umb gekehrt, und gesagt, wann es solche nit wolle, so seye es z'voll? Soll mit der Wahrheit umgehen?

Von dem wüsse er gar nichts.

11. Ob nit eine Wahrheit seye, das er an einem Sonntag abend an der Barbara Zoggin Haus geklopft, und mit verkehrter Red begehrt, das es ihm die Hausstür eröffnen solle?

15 bedeutet hier (vgl. oben Anm. 13): 'in ihrer Stube'.

16 'von wo, woher'; vgl. älter hochdeutsch *von wannen*.

17 Der Ausdruck bedeutet 'zum Narren halten'; vgl. auch das noch gebräuchliche Adjektiv *néanerhiinig* 'nichtsutzig, verwerflich'.

18 'mit ihr'; vgl. mundartl. *mit ihre*.

19 Heisst wohl: 'so sei ihr nicht zu helfen' (o. ä.).

20 Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts übte die ledige männliche Jugend den Brauch, samstag- und sonntagabends die Häuser, in denen Mädchen im ledigen Alter wohnten, zu umschleichen und mit vor das Gesicht gezogenem Kittel und «verkehrter Stimme» durch die spaltbreit geöffnete Stubentür Unterhaltungen anzuknüpfen bzw. die Lage zu erkunden (Nebenbuhler!), selber aber unerkannt zu bleiben (vgl. auch unten Anm. 33).

21 'Treuepfand und Eheversprechen in Form von Geld', vgl. oben Anm. 9.

22 Die Befragung in Glarus war also auch mit Haft verbunden (vgl. den letzten Satz dieses Protokolls).

23 (Seidene) Halstücher wurden früher als Ehepfand gegeben (vgl. Handbuch des Deutschen Aberglaubens [= HDA] 3, 1366); somit dürfte auch dem scherzhaften Wegnehmen eines solchen ein ähnlicher Symbolwert zukommen: ein verhülltes Signal des Mädchens an den heimlich Geliebten? Entsprechendes gilt im Volksbrauch für die Kappe oder Mütze (cf. etwa auch HDA 7, 561f.): der Ausdruck *Chappe tausche* 'Kappe tauschen' (von Verliebten gesagt), in welchem noch heute etwas leicht Erotisches mit-schwingt, dürfte ebenfalls zurückweisen auf einstmalige Rechtsvorgänge des Eheversprechens, welche in der Folge zur blossen Sitte bzw. schliesslich zum harmlosen Scherz verwässert worden waren.

24 D.h. 'habe sie ihn ernstlich befragt (ihm vor Augen gestellt), ob er die Sache nicht bereue' (wörtlich: mundartl. *ob's ne nid groue sei*; die Form *geruen* verrät den protokollierenden Glarner Landschreiber Kubli).

25 D.h. 'im letzten Drittel des Monats März'; man hört den Ausdruck *hinne-n-im Meerze* (usw.) bei älteren Personen noch heute.

26 *anfangen* entspricht dem in Buchs gebräuchlichen Mundartwort *efänge*, was in Grabs *öfe* heisst (beide entstammen ursprünglich in der Tat dem Wort *anfangen*). Die Bedeutung kann (unvollkommen) umschrieben werden mit 'endlich, nun; auch noch, nachgerade'; das Wort kann sowohl Erleichterung und Befriedigung ausdrücken (beim Erreichen eines erstrebten [Teil-]Ziels: *jetz hetten-mer emol efangel/ofe daas!*), wie auch Ungeduld und Missmut (beim fort-dauernden Ausbleiben des Erwarteten: *jetz töörscht er denn ofe chiur!*). In Barbaras Aussage liegt natürlich der zweite Fall vor.

27 *x* oder *x* ist die Abkürzung für 'Kreuzer', gbz wohl für '(Glarner?) Batzen'.

28 Auf diesen Punkt wird in den späteren Befragungen immer wieder nachdrücklich eingegangen: hat er ihr die «4 Stückli Gelt» in e i n e m Mal gegeben (so Barbara Zogg) oder unter zwei Malen (so Walter Nigg)? Es scheint offenkundig, dass mit diesem Umstand die Frage verknüpft war, ob nun Niggs Geldgeschenk(e) als rechtsverbindliches Eheversprechen zu werten war(en) oder als blosser «Kram» (vgl. oben Anm. 9). Anscheinend war der erstere Fall nur gegeben, wenn die auf e i n m a l ausgehändigte Summe

Nein, es seye nit wahr. Er wolle von dem gar nüt.

12. *Ob nicht an eben selbigem Abend, als er sich mit der Barbara Zoggin auff die Gutschen gelegt und begehrt, dass es ihmme zu Willen lebe, es ihmme in Antw[ort] geben, es thue es nit, es möchte ihnne hernach wider gerüwen [= gereuen] und seine Freund nit zufrieden seyn, und es in Spott und Schand kommen?*

Von dem wüsse er nichts, und wolle auch nichts darvon, seye von diesem auch nichts geredt worden.

13. *Ob er nicht damahl zu der B. Zoggin gesagt, er wolle ihnes nit lassen in Spott und Schand kommen, es solle ihmme desswegen nit förchten?*

Nein, das seye nit wahr.

14. *Ob dann nicht bey selbigem Anlass die B. Zoggin jhne befraget, ob er sie wolle zur Kirchen führen, er auch hierauf mit Ja geantwortet, mit Sagen, es möge kommen, worauff es wolle?*

Nein, es gehe nit mit der Wahrheit umb, [sie] habe solches niemahl an jhne begehrt.

15. *Ob nicht die B. Zoggin noch vor der Zuhaltung ein Ehepfennig begehrt, er hierauff erwidert, er habe dermahlen kein Gelt bey sich, seine Worte seyen ja so vil als Gelt?*

Es seye von dem gar nichts geredt worden.

16. *Ob nicht nach geschעהener Zuhaltung die B. Zoggin zu ihmme gesagt, er werde jetzt wissen, wass er zu thun habe, er in Antw[ort] geben: ja, und du auch?*

Es habe von diesem gar nüt gesagt.

17. *Ob nicht wahr seye, wie er das 2te Mahl die Zoggin beschlafen wollen, sie jhne befraget, obs ihmme geruhen [= gereut] seye; solle sich wol bedenckhen; er in Antw[ort] geben, er luoge nit auf seine Freund, er müesse jhnes haben?*

Nein, das seye nit wahr.

18. *Ob nicht bei eben selbigem Anlass die Zoggin ein Ehepfennig von ihmme begehrt, und was er ihnen in Antw[ort] gegeben habe?*

Sie habe niemahl von keinem Ehepfennig nichts geredt.

19. *Ob er nicht gleich wie das erstere Mahl auch in Antwort gegeben, er habe jetzt kein Gelt bey sich, seine Wort seyen ja so gut als Gelt?*

Von deme wüsse er nichts.

20. *Ob nicht die B. Zoggin, als er in dem Mertzten 1753 sie beschlafen wollen, sie zu ihmme gesagt, er wüsse, was sie mit einande-*

ren gethan und geredt haben, sie wolle desswegen jetzt Versicherung haben?

Sie habe von keiner Versicherung niemahl nicht gesagt.

21. *Ob er nicht hierauf gesagt, das dörfe er wohl thun, den Sekel hervor genommen, und der Zoggin ein 18x 15x 6x und 4x Stuckh auf einmahl gegeben habe?*

Nein, er habe das ihren nit auf einmahl gegeben.

22. *Wann, und bey was Anlass er danne ihro obbemeldte Stückli Gelt gegeben habe?*

Das erste Mahl habe er ihro die 18x gegeben, wie sie ihmme die Kappen und Schnupf[tuch] genommen, die übrigen 3 Stückli aber habe er ihren geben, wie er sie das dritte Mahl beschlafen habe.

23. *Warumb und was Ursach er der B. Zoggin diesers Gelt gegeben habe?*

Wie er das letsteremahl der Fähler begangen habe, [habe] sie zu ihmme gesagt, er werde ihren auch wol etwas für ein Kram geben, worauf er ihren die 3 letsten Stückli Gelt gegeben habe.

24. *Wirt ernsthaftt anerinneret, die paure [= pure] Wahrheit zu offenbahnen, und befraget, ob er nicht diesers Gelt der B. Zoggin auf einmahl gegeben habe?*

Nein, sonder er habe ihro solches under 2 Mahlen gegeben; das 18x Stückli hab er der Zoggin gegeben, wie sie ihmme die Kappen und Schnupf Thuch ein gehändiget habe, dann [= da, weil] sie zu ihmme gesagt, wan er ihro etwas gebe, so wolle sie ihmme die Kappen und das Schnupf Thuch geben; die übrigen 3 Stuck habe er gegeben, wie er schon bedeuët [= erklärt (habe)] .

24.[!] *Ob nicht damahls die B. Zoggin ab der Gutschen gegangen, ein Schwebel höltzli angezünd, umb zu sehen, ob jemand in der Stuben seyn möchte?*

Nein, wüsse hiervon gar nichts.

25. *Ob die B. Zoggin ihmme die Schwangerschaftt auch eröffnet habe, und wann?*

Sie habe ihmme solche niemahlen eröffnet, wohl aber habe er das vom Hr. Pfarrer zu Bauchs³⁶ vernommen.

26. *Ob er nicht verstrichenen Brachm[ona]t under tags, da die Zoggin allein bey Hauss war, zu ihren gekommen und dem Haus Hern nach gefragt habe?*

Jns Haus ihnen [= hinein] seye er nit gegangen; wol aber habe er jm Vorbey gehen dem Hans nachgefraget, ob er seine Ochsen nit möchte gesehen haben, und das Meitli seye vor der Thür gestanden und habe gesagt, er seye fort gangen,

wüsse aber nit wohin, auff welches hin er sich auch fort begeben habe.

27. *Ob er nicht bey dieserem Anlass die Barbara Zoggin, die bey dem Tisch in der Stuben genayet, auff eine unzüchtige Weis angegriffen, und umb den Beyschlaff angehalten habe?*

Nein, seye niemahl tags in das selb Haus ihnen kommen.

28. *Ob nicht damahls die Barbara Zoggin zu ihmme gesagt, sie haben sich sonst mit einanderen vergangen, sie seye schwanger und sie [= (es) sei] ihren dermahlen nichts darumb?*

Nein, wüsse hiervon gar nichts, seye auch nit ins Haus ihnen kommen.

29. *Ob er nicht hierauff zu der B. Zoggin gesagt, es gehe in einem zu, es seye ihm gleich, ob er sie oder ein andere habe?*

Das seye gar nit geredt worden, und wüsse hiervon auch nichts.

30. *Ob er nicht der B. Zoggin ein Stückli Gelt vor gestreckt, sie aber zu ihmme gesagt, sie verlange kein Gelt von ihm, sie habe genug Versicherung, er wüsse auch wohl, was sie mit einanderen abgeredt haben?*

Das seye nüt.

31. *Ob er nicht nach dieserem durch die Stegen hinauff gegangen und der Zoggin Schlaff Cammer eröffnet habe?*

Nein, seye nit wahr.

32. *Ob er nicht hernach wider in die Stuben gekommen und mit Lachen gesagt, er gebe ihro über das weder Red noch Bschaid?*

Nein, das seye wider nit wahr.

33. *Ob nit damahl die Zoggin gesagt, er solle ihmme nur der weil lassen. Man werde jetz dan anderst mit ihm reden?*

Von dem seye aber [= abermals, wieder] nichts geredt worden.

Nach vielfeltig an ihnne gemachte triffte Vorstellung [= Vorhaltung] will er von anderem und mehrerem nichts wüssen. Wirt entlassen und wider an sein Ohrt gethan.

Ldtschr. Kubli»

Auf diese ergebnislose erste Einvernahme von Klägerin und Beklagtem folgten am 8. Oktober noch je eine zweite und dritte Befragung. Weil auch sie keinen Fortschritt erbrachten, schritt das Gericht am darauffolgenden Tag zu einer Konfrontation der beiden. Auch hier beharrten Barbara Zogg und Walter Nigg auf ihren Aussagen; ja, sie erklärten ganz übereinstimmend, «darauff leben und sterben» zu wollen, dass die Wahrheit auf ihrer Seite sei.

Auf die Frage des Gerichts, ob sie wirklich nicht den Nigg eingeladen habe, bei ihr zu schlafen (Nigg: «mit Sagen, das seye schon mehr geschehen, und er werde es wol auch thun dörrfen!»), verlor Barbara Zogg offenbar die Fassung: «Ey behüet uns Gott, es habe dies nicht gesagt. ... [sie] habe ihme niemahl kein Anlass gegeben, so wenig als seine[n] G[nä]d[igen] H[erren] und Oberen hier». Und als er sie zum ersten Mal bedrängte (im Januar 1752), habe sie ihm wirklich nicht willfahren, «mit Sagen, es müsste zuletzt in Spott und Schand hockhen, und er wurde sagen, er habe sie als ein SV³⁷ Hur funden und als ein Hur seyn lassen. Es seye ein armes Meitli, und er seye reich, seine Mutter und der Vetter Christen und das Elsälj, auch andere seine Freunde wurden nicht zu frieden seyn; in Ehren könne er zu ihm zur Stubeten kommen, wann er wolle». Aber «Anlass zum Beyschlaff» hätte sie dem Nigg nie gegeben, «weder ihm noch anderen». Der Protokollist vermerkt, offenbar nicht ohne Mitgefühl, abschliessend: «Und [Barbara Zogg] hat mit vielen Thränen bezeugt, dass d[a]s eine Wahrheit seye, was es oben ausgesagt habe». Es macht auch den Anschein, dass das Gericht dem Nigg nicht glaubte, was er der Barbara in die Schuhe schieben wollte, denn es gab ihm den dringenden Rat, «die Wahrheit nit weiters zu hinderhalten, sonderen die selbige [zu] bekennen, damit er nit Gott im Himmel ein mehrers erzörne, und seinen G[nädigen] H[erren] in mehrere Straf und Ungnad falle». Und weiter: «Solle mit der Wahrheit umb gehen, dann [es sei] nicht zu glauben, dass die Zoggin so ein unverschämte und freche Persohn seye und gesagt habe, dass er bei ihren schlaffen solte». Nigg beharrte: «Ja, sie habe es gethan.»

Da nun Aussage gegen Aussage stand, blieb dem Gericht nichts anderes übrig, als den «Confrontation Actus» zu schliessen, die beiden zu entlassen und sein Urteil zu fällen.

Die Richter scheinen sich ernsthaft um die Wahrheitsfindung bemüht zu haben. Ihr Urteilsspruch liegt unseren Akten nicht bei. Wir erfahren ihn aber auf dem Umweg über ein späteres Schreiben: Walter Nigg wurde verurteilt, «der Barbara Zoggin in obwaltendem Ehestreit hundert Cronen Thaller und dem unterem Herzen ligen den Kindt hundert Ducaten... zu geben»³⁸.

Nigg trachtete nun allerdings danach, unterstützt von seinem «Vogt» (= Rechtsbeistand) «Leutenamt» Michell Senn, diesen kostspieligen Ausgang seines Abenteuers von sich abzuwenden. Barbara Zogg hatte mittlerweile, am 6. Januar 1754, ihr Kind zur Welt gebracht. Damit liess sich nun nachrechnen, dass die Geburt (bei angenommener Zeugung am 21. März) um zehn Tage verspätet eingetreten war. Hier sah nun Nigg ein Mittel, das über ihn verhängte Urteil anzufechten («weillen nun Waltert Nigg der aussgefelthen Consistorial Urthell kein Gnügen leisten will, sondern beglaubt, dass notwendig ein anderen Vatter seyn müsse»³⁹). Der Fortgang von Niggs Revisionsanstrengungen bleibt für uns vorerst im Dunkeln⁴⁰. Diese Wissenslücke tut aber der Aussagekraft der uns vorliegenden und hier ausgebreiteten Texte kaum mehr Abbruch.

Nachbemerkung

Ein Augenschein in den Buchser Tauf-, Ehe- und Totenregistern erbrachte am Schluss noch folgende Informationen: Am 19. Oktober 1753 (also zehn Tage nach den Glarner Verhören!) trug der damalige Pfarrer von Buchs im ehrwürdigen Ehregister folgende Verehelichung ein: «Walter Nigg, ehl[ich] nachgel[assener] Sohn [des] Andres Niggen sel[ig] zu Altend[orf], u[nd] Catharina Rohrer, ehl[ich] nachgel[assene] Tochter Bernhard Rohrs von Buchs.» – Muss das nicht heissen, dass die Heirat mit Catharina für Nigg bereits längst beschlossene Sache war, als Barbara Zogg noch um ihren Anspruch kämpfte?

Im Taufregister des Jahres 1754, wo alle Geburten des Jahres in fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind, stosse ich unter der Nummer 2 auf den Eintrag: «[Eltern:] Waltert Nigg [und] Fr[au]⁴¹ Catharina Rohrer von Altend[orf]. [Kind:] Andress, [getauft] den 5. Januarii.» Und bereits als Nummer 3 folgt: «[Eltern:] Waltert Nigg [und] Barbara Zoggin. [Kind:] Walthert, den 9ten Jan[uar]!»! Dann folgt das ominöse Nachwort «spurius», was auf lateinisch 'unehelich' bedeutet. Niggs Vaterschaft bei Barbara Zoggs Kind war also vom Pfarrer unmissverständlich festgehalten worden. Und Barbara hat ihrem Söhnchen trotz des erlittenen Unrechts den Namen von dessen Vater gegeben. Geschah dies – trotz allem – aus Anhänglichkeit? Oder wollte sie gerade dadurch

die Erinnerung an das erlittene Unrecht wachhalten? Wir wissen es nicht.

Walter Nigg starb am 15. September 1793, im 64. Lebensjahr und im 40. Jahr seiner Ehe mit Catharina.

Nach den Lebensdaten von Barbara Zogg habe ich im Geburten- und Totenregister ihrer Heimatgemeinde Grabs (in den Listen der Jahre 1760 bis 1799) vergeblich Nachschau gehalten.⁴²

einen bestimmten Mindestbetrag überstieg, und die fraglichen 43x würden diese Bedingung erfüllen. Wenn Nigg dieser Rechtsverbindlichkeit entgegen wollte, musste er daher auf der zweiten Variante beharren, welche den Betrag aufspaltete und die einzelnen Summen unter die entscheidende Limite drückte. – Umgekehrt konnte natürlich auch Barbara Zogg durch eine entsprechende Behauptung ihren Interessen nachhelfen (was ich hier immerhin als weniger wahrscheinlich erachte).

29 D.h. dem Meister von Barbara (Hausmann = 'Hausherr'), nämlich Hans Rohrer in Buchs.

30 '... und sei ihr also gegenwärtig nicht danach zumute' (vgl. mundartl. *es sei-ere nüüt drum*).

31 '... er solle sich nur Zeit lassen' (mundartl. *drwiil*).

32 Also nicht, wie Barbara erklärt, erst im Dezember 1752, sondern schon im Januar 1752, als er sie das erste Mal nach Hause begleitet hatte. Vgl. oben Barbaras Antwort auf die 6. Frage.

33 *Z'Liecht seyn* bedeutet 'auf abendlichem Besuch verweilen' (nach dem Brauch der ledigen Jugend), aber in dieser Form nun mit öffentlichem Wissen und Billigung (also nicht mehr unerkannt herumstreifend, wozu oben Anm. 20).

34 Dieses *dörrfe* wäre (falls es so gesagt worden sein sollte!) für Nigg einer Provokation gleichgekommen, der auszuweichen ihm wohl unmännlich erschienen wäre: mundartl. *törrfe* oder *tööre* heisst 'wagen, den Mut aufbringen'! Der Ausdruck, den er Barbara – wohl zu Unrecht – in den Mund legt, sollte also zu seiner Rechtfertigung dienen; hätten ihm die Richter geglaubt, dann hätten sie ja wohl auch Verständnis für sein folgendes Handeln aufbringen müssen.

35 *Josép* ist die ältere Form für heutiges *Jósef*; sie geht bei uns wohl noch auf romanische Zeit zurück (vgl. rätorom. *Giusép*); die Kurzform *Sepp* leitet sich von *Josép* ab. Vgl. dazu Stricker 1987.

36 Im 17./18. Jahrhundert kommen nicht selten übertrieben verhochdeutschte Schreibformen vor, sog. Hyperkorrekturen; so hier *Bauchs* für *Buchs*, *paure Wahrheit* für *pure W.*; einmal las ich in einem hiesigen Dokument jener Zeit *Flaurej Leippaner* (für gesprochenes *Fluri Lippuner*)!

37 *SV* als Entschuldigungsformel vor einem anstössigen Wort (wohl lat. *sit venia* 'mit Verlaub'); häufig findet sich sonst zu jener Zeit auch *SH* für *salvo honore* 'die Ehre vorbehalten'.

38 Brief des Landvogts Fridolin Streiff an Landammann und Rat von Evangelisch Glarus, vom 8./19. März 1754.

39 Brief des genannten Landvogts an Landammann und Rat von Evangelisch Glarus, vom 11./22. Januar 1754. Auf demselben Schreiben ist aussen von anderer Hand folgende Bemerkung hingesetzt: «Ist beant-

wortet, wan der Nigg gnugsambe Indicia [= ausreichende Indizien] habe, solle [er] solche eingeben, ansonsten die Beeidigung ergehen solle.»

40 Ich halte es hingegen nicht für ausgeschlossen, dass eine gründliche Durchsuchung der «Werdenberger Kisten» sowie entsprechende Recherchen in den Glarner Ratsprotokollen noch weiteres Licht auf diesen Fall werfen könnten.

41 «Fr[au]» bedeutet hier klar 'Ehefrau'; wird vom Pfarrer stets nur bei ehelichen Geburten gesetzt.

42 Als ich die Akten im Jahre 1969 in Glarus erstmals durchlas, stiess ich auch auf einen Hinweis, welcher besagte, dass Barbara Zogg zur Zeit ihres Prozesses keineswegs mehr ein junges Mädchen, son-

dern fast 20 Jahre älter war als Walter Nigg (und Catharina Rohrer)! Leider habe ich diese Angabe in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht wieder auffinden und damit bestätigen können.

Literatur

Gabathuler 1981: J. GABATHULER, *Das Lebensbild des Markus Vetsch*. St.Gallen 1981.

Grimm 1976: R. GRIMM, *Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen*. Bern (1920) 1976.

HDA: *Handbuch des deutschen Aberglaubens*, hg. von H. BÄCHTOLD-STÄUBLI. Berlin-Leipzig 1927–1942; unveränd. Nachdruck Berlin-New York 1987.

Hugger 1964: P. HUGGER, *Werdenberg, Land im Umbruch. Eine volkskundliche Monographie*. Basel 1964.

Schindler 1986: D. SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert*. Buchs 1986.

Stricker 1987: H. STRICKER, *Romanische Personennamen in Unterrätien*. – In: 'Romania ingeniosa', Festschr. Gerold Hilty. Bern-Frankfurt a. M. 1987, S. 91–112.

Die Entführung der Ursula Sulser

Jakob Gabathuler, St.Gallen

Ein friedliches Dorf wird aus seiner Ruhe aufgeschreckt, und verschiedene Amtsleute werden auf Trab gebracht

Der 27. März 1802, ein Samstag, war für die meisten Bewohner des werdenbergischen Dorfes Azmoos ein arbeitsreicher Werktag inmitten des schönsten Frühlingswetters. In den Wingerten ringsum waren sie mit Hacken, Schneiden, Stickeln und Düngen beschäftigt gewesen. Jetzt verklang das Betzeitläuten, und abendliche Dunkelheit senkte sich in die Gassen. Nur aus der Studierstube des Pfarrers Johannes Häfelin drang noch hel-

ler Lichtschein in den Vorgarten; die Sonntagspredigt wartete auf das Punktum und Amen. Doch plötzlich ertönt vielfaches Pferdegetrappel vom Riet her, und gleich darauf widerhallt es gespenstisch von den hohen Steinhäusern an der Sparrengasse am Dorfeingang. Ein Reitertrupp hält an vor einem der Sulserhäuser. Es könnte das «graue Haus» des Lieutenants Michael Sulser gewesen sein, das noch heute hart an der Strasse neben dem Wartauer Rathaus steht. Michael Sulser bewohnt das Doppelhaus zusammen mit seinem betagten Vater Oswald Sulser, dem alt Landammann der Grafschaft Sargans. – Zwei, drei Pechfackeln beleuchten

spärlich eine bewaffnete Reiterschar, die nun, ohne von den Pferden abzusitzen, das Haus umstellt. Von der Rückseite her hört man gedämpfte Stimmen, diejenige einer Frau ist dabei. Aus dem Wagenschopf wird ein Leiterwagen herbeigerollt und mit zwei Pferden bespannt; die Kerle scheinen sich trotz der Dunkelheit gut auszukennen. Wie die wilde Jagd entfernt sich die Kavalkade gegen die Häuser beim

Das Graue Haus in Azmoos, erbaut um 1600, das älteste der Sulserhäuser an der Herren- oder Sparrengasse; ganz links das Wartauer Rathaus. (Lithographie von H. R. Schmid, 1983).

